

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder und Jugendliche".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 1893 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Margetshöchheim.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Bildung sowie der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch ideelle und materielle Unterstützung der Verbandschule (Grund- und Hauptschule) Margetshöchheim, Friedenstraße 1, 97276 Margetshöchheim, des Kindergartens St. Johannes, Hermann-Hesse-Weg 4, 97276 Margetshöchheim, sowie sonstiger Kinder- und Jugendprojekte. Hierdurch sollen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen und erhalten sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt gefördert und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Sammlung von Spenden
- Durchführung von Sammelaktionen sonstiger Art
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahme von Bußgeldzuweisungen
- Unterstützung der Verbandschule Margetshöchheim und der Kindergärten St. Johannes und Maria Stern bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Spielgeräten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- Abhalten von Vorträgen zur Thematik Erziehung, Schule, Bildung

- Durchführung von Maßnahmen, die das Sozialverhalten und die Bildung fördern, wie gemeinsame Zeltlager, Besuch von Kulturveranstaltungen etc.
  - Vergabe von Fördermitteln für besondere Projekte
  - Unterstützung von Aufenthalten in Schullandheimen
  - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
  - Förderung der offenen Jugendarbeit, insbesondere der sozialen und kulturellen Jugendbildung
  - Förderung der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Vertretung und Unterstützung von Interessen von Kindern und Jugendlichen
  - Förderung außerschulischer Bildungsarbeit mit allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Schwerpunkten
  - Förderung geeigneter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
  - Unterstützung von Sozialfonds für Kinder und Jugendliche.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag bzw.  
durch die Liquidation der juristischen Person;

b) durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 31.10. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 31.10. dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn

a. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist oder

b. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit einen anderen Beitrag.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Vorstand ist berechtigt festzulegen, daß die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, die den steuerlichen Freibetrag i.S.d. § 3 Nr. 6 a EStG nicht übersteigt.  
Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Portokosten, Schreibauslagen. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluß Pauschalen festgesetzt werden.
- 7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr im Zeitraum zwischen dem 1. April und 31. Mai vom 1. Vorsitzenden durch Aushang nach § 7 Abs. 3 der Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Vornahme des Aushangs der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung

spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im öffentlichen Schaukasten des Vereins, derzeit aufgestellt vor der Margarethenhalle, Ausgang Würzburger Straße, bekannt gegeben wurde.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
  - c. die Abberufung des Vorstandes während dessen regelmäßiger Amtsperiode. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen);
  - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
  - e. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
  - g. Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
  - h. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 c dieser Satzung).

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.  
Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer und
  - e. einem Beisitzer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den jeweils einzelvertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder zwei weitere der Vorstandsmitglieder, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000 DM (bzw. 2.500 €) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Ohne daß die Vertretungsmacht dadurch eingeschränkt wird, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes einzuholen, wenn ein Rechtsgeschäft mit einem Betrag über 1.000 DM (500 €) abgeschlossen werden soll.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.  
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben Ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder telefonisch. Zwischen der Versendung der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens 1 Woche liegen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gartenstraße 16, 97276 Margetshöchheim, die Trägerin des Kindergartens St. Johannes ist. Die Katholische Kirchenstiftung hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 11 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3.Oktober 2000 errichtet.

Eine Änderung der Regelungen in §§ 1, 2 und 7 der Satzung ist in der Versammlung vom 13. Oktober 2008 beschlossen worden.

Eine Änderung der Regelungen in § 5 der Satzung ist in der Versammlung vom 25.April.2017 beschlossen worden.